

# **Verordnung über das Naturdenkmal „2 Linden bei Stadelhofen“**

**vom 29.01.2016**

Auf Grund von § 28 sowie § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73) erlässt das Landratsamt Bamberg folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 2612 der Gemarkung Stadelhofen vorhandenen 2 Linden werden unter der Bezeichnung „2 Linden bei Stadelhofen“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Zur Sicherung der Linden ist auch die Umgebung in einem Umkreis von 10 m unter Schutz gestellt.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2.500 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

Die in § 1 bezeichneten 2 Linden stellen wegen ihrer besonderen Schönheit und Dominanz eine wesentliche Bereicherung und Prägung des Landschaftsbildes dar.

Sie sind deshalb im öffentlichen Interesse zu schützen.

## **§ 3**

### **Verbote**

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner mitgeschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Die Bäume zu beschädigen, das Wurzelwerk zu verletzen oder sonst das Wachstum zu beeinträchtigen,
2. den Boden zu verdichten,

3. das Einbringen von Pflanzenschutzmitteln im geschützten Bereich,
4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
6. Straßen Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge, Aufschriften oder Schaukästen anzubringen,
9. Verkaufsbuden oder Zelte aufzustellen,
10. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
11. Sachen im Gelände lagern.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
2. die zur Erhaltung des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### **§ 5**

##### **Befreiung**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Bay-NatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner mitgeschützten Umgebung führen können, insbesondere den Verboten des § 3 Satz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Bamberg, 29.01.2016



Johann Kalb  
Landrat

**Schutzgebietskarte  
zur Verordnung über das Naturdenkmal  
„2 Linden bei Stadelhofen“**

▲ Standort der Bäume

Bamberg, 29.01.2016  
Landratsamt Bamberg

  
Johann Kalb  
Landrat



Maßstab 1 : 2.500

